

# **Satzung „Chor St. Severin Garching e.V.“**

Fassung vom 24. März 2014

(ersetzt die Fassung vom 12.März 2007)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Chor St. Severin Garching e.V. und hat seinen Sitz in Garching. Er ist am 03. Juli 1998 durch Gründungsversammlung gegründet worden und soll gem. § 55 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist der Dienst für die Kirche und das kulturelle Leben.

Dieser Zweck wird erfüllt durch

1. die musikalische Mitwirkung des Chores in Gottesdiensten und deren Gestaltung
2. die Aufführung musikalischer Werke
3. die musikalische Förderung und Integration von Jugendlichen und Kindern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 51 ff. der AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Durch die Tätigkeit des Vereins sollen Gewinne nicht erzielt werden. Die bei öffentlichen Veranstaltungen erhobenen Entgelte dürfen die Kosten höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein führt erwachsene Mitglieder, Jugendliche, Kinder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem künstlerischen Leiter und dem Vorstand.
2. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der künstlerische Leiter.
3. Förderndes Mitglied des Vereines kann jeder werden, der bereit ist, das künstlerische Schaffen und Wirken des Chores St. Severin Garching e.V. durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dessen Beauftragte erworben.

5. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig und pünktlich an den Proben und Aufführungen des Chores teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen besteht für die aktiven Mitglieder nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragten. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
2. Ausschluss  
Bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann ein aktives Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des künstlerischen Leiters aus dem Chor St. Severin ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ohne Anhörung kann ein Ausschluss nach halbjährigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Vereinsleben erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Jugendwart.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereines sein, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Unterbreitung des Haushaltsplanes
  - d) Programmplanung
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der künstlerische Leiter anwesend sind.

3. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über Euro 1000,-- sind für den Verein verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Form der Beschlussfassung  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und fördernde Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten, insbesondere für:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über Umlagen

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand soll seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Mindestens einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der erwachsenen Personen, die sich aus den Mitgliedern des Erwachsenenchores und der Fördermitglieder zusammensetzen, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sind 2/3, zur Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Kasse des Vereines Chor St. Severin Garching e.V. mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen; die Unterlagen stehen ihnen aber jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Jugendversammlung**

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Jugendabteilung, die sich selbst führt und verwaltet.
2. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist und nicht gegen diese Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über ihr zur Verfügung gestellte Mittel in Eigenständigkeit entscheiden.

## **§ 14 Beschlussfassung der Jugendversammlung**

- entfällt -

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Für die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11) entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Auflösung  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zurzeit amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist zum maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Verteilung des Vereinsvermögens  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchenstiftung der Pfarrei St. Severin Garching e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 03. Juli 1998 beschlossen und am 12. März 2007 sowie am 24. März 2014 geändert.